

aus Frankreich vertriebenen und eingewanderten französischen, legitimirten Geistlichen im Hochstift Münster duldendes, Rescript vom 25. März ej. a., sämtlichen Vorstehern geistlicher Corporationen, so wie allen Pfarrern die größte Vorsicht und Wachsamkeit empfohlen, „damit dergleichen Flüchtlinge sich nicht in den Schaafstall des Herrn einschleichen, böse Grundsätze verbreiten, ihre ungültige Gewalt ausüben und die Ruhe der Gewissen dadurch stören“; weshalb keinem dergleichen französischen Geistlichen ohne schriftliche Erlaubniß des General-Bikariates die Vollziehung geistlicher Funktionen gestattet werden darf.

548. Münster den 22. Januar 1793. (A. 11. b. Militair-Werbung.)

Landes-Regierung.

Um die zum Reichs-Contingent zu stellende Mannschaft ohne zu große Schwächung des im Hochstifte nöthigen Militair-Bestandes zu erlangen, soll die freiwillige Anwerbung von diensttauglichen Individuen auf dreijährige Capitulationszeit, durch auszufsendende Werbe-Commandos versucht werden; und werden zugleich erhöhtes Handgeld und Werbe-Prämien verheißen, auch sämtliche Behörden aufgefordert, den Erfolg dieser bis zum 20. Februar e. a. nur statthaften Maßnahme bestens zu befördern, „damit es dieserhalb keiner anderweiten Verfügung oder Lösung bedürfe.“

549. Münster den 6. März 1793. (A. 11. b. Reichs-Krieg.)

Landes-Regierung.

Publikation eines Kaiserlichen zu Wien am 19. December v. J. erlassenen Patentes, welches, in Gemäßheit eines den Reichs-Krieg gegen Frankreich festsetzenden Beschlusses der Reichsstände, alle im französischen Civil- und Militair-Dienste befindlichen Reichs-Unterthanen abberuft; auch das Beharren in Letztern und den künftigen Eintritt in dieselben, bei Strafe der Reichs-Nacht u. verbietet.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat, gleichzeitig ein unter demselben Tage erlassenes kaiserliches Verbot aller Zufuhren von Munition, Remontpferden, Lebensmittel, Bekleidungsstoffen und Waffen zur, so wie andre Beförderungen der, reichsfeindlichen französischen Kriegsmacht, bekannt gemacht; sodann auch unterm 27. Juni 1793 (A. 11. b.), ein zu Wien am 12. Mai ej. a. ergangenes kaiserl. Warnungs-Patent promulgiert, wodurch alle Theilnahme an den aufrührerischen Grundsätzen des französischen Volkes und jede Gemeinschaft und Verbindung mit demselben, auf den Grund zweier Reichsschlüsse verboten, sodann auch das obige Avokatorium erneuert wird.

550. Bonn den 11. November 1793. (A. 11. b. Extra-ordinaire Personen-Schätzung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Zur Deckung der, durch den Reichskrieg gegen Frankreich, dem Hochstifte Münster für das laufende Jahr erzeugten (auf 25000 Rthlr. sich belaufenden) außerordentlichen Ausgaben, sollen, auf landständischen Antrag, zwei Drittel dieses Bedürfnisses dem schatzpflichtigen Stande, sodann aber ein Drittel durch eine außerordentliche Personen-Schätzung aller in fünf Klassen eingetheilten schatzfreien Unterthanen aufgebracht werden. Zu solchem Zwecke sollen:

in der 1sten Klasse, der Clerus primarius et secundarius, wie auch deren Offizianten, Beiträge von: 18, 15, 12, 9, 8, $7\frac{1}{2}$, 6, $5\frac{1}{4}$, 5, $4\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{4}$, 3, $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{2}$, 2, $1\frac{2}{3}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlr. leisten;

in der 2ten Klasse, die fürstlichen Geheimen u. a. Räte, auch übrigen Bedienten, Quoten von: 10, 8, 6, 5, $4\frac{2}{3}$, 4, $3\frac{1}{3}$, 3, $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{3}$, 2, $1\frac{2}{3}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlr. entrichten, desgleichen:

in der 3ten Klasse, die münster'sche Ritterschaft und deren Bediente: 10, 6, 5, $4\frac{2}{3}$, 4, $2\frac{2}{3}$, 2, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Rthlr., ferner:

in der 4ten Klasse, die Generale und Offiziere: 15, 6, 5, 4 und 3 Rthlr., und endlich:

in der 5ten Klasse, die Bürgermeister und Rathsglieder, Rechtsgelehrte, Aerzte und Andre, auf dem Lande, in Städten, Wiegeböden und Dörfern wohnende, so keine Schatzung geben: $4\frac{2}{3}$, 4, $3\frac{1}{3}$, $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{3}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr. an persönlichen Beiträgen entrichten; und wird, zur prompten Erhebung dieser außerordentlichen Steuer, ausführliche Anweisung ertheilt.

551. Münster den 7. October 1794. (A. 11. b. Französische Emigranten.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

Bei dem stattfindenden Andrang von Fremden in die Stadt Münster wird — unter Erneuerung der am 6. December 1792 und 9. Januar 1793 (ad Nr. 547.) erlassenen Bestimmungen — zur Handhabung der Fremden-Polizei zu Münster verordnet:

daß keinem Fremden ohne besondere Regierungs-Erlaubniß, ein mehr als dreitägiger Aufenthalt in den Gast- und Wirthshäusern gestattet, oder in einem Privatquartier die Aufnahme gewährt werden darf;

daß Wirthe und Privatleute dergleichen angekommene und aufgenommene Fremden, mit Bemerkung der Namen, Eigenschäften und Personenzahl, am selbigen Tage bei'm Stadtrichter anmelden, auch

die Wirthe tägliche, vorschriftsmäßige Fremdenzettel einreichen und darin die, ohne Erlaubniß, über drei Tage verweilenden Fremden anzeigen müssen; und

daß die, nur mit besondrer Aufenthalts-Erlaubniß versehenen, ferner zu duldbenden, französischen Ausgewanderten, alle militairische Distinktionszeichen ablegen sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung durch Wirthe und Privatleute soll mit 5 Rthlr. Strafe belegt, auch dieselbe in deutscher und französischer Sprache von den Kanzeln verkündigt, gehörigen Ortes affigirt, dreimal in's Intelligenz-Blatt eingerückt und in den Gast- und Wirthshäusern öffentlich angeheftet werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 29. Januar 1795 (A. 11. b.) sämtlichen französischen Ausgewanderten,

welche nicht in landesherrlichen Diensten oder Unterthanverhältnissen stehen, die nicht ein ganzes Haus allein oder nur mit dessen Eigenthümer, miethweise bewohnen, und welche nicht durch amtlich vom Medizinal-Collegium attestirte Krankheit oder Leibeschwäche verhindert sind — das Verlassen der Stadt Münster befohlen, auch den Wirthen die drei Tage überschreitende Beherbergung und den Privaten die fernere Aufnahme von französischen Emigranten in ihren Häusern bei 10 Rthlr. Strafe verboten.

Durch Regiminal-Publikandum (in deutsch und französischer Sprache) vom 13. Juni 1796 (A. 11. b.) sind, wegen der neuen Anhäufung französischer Ausgewandterter zu Münster, diese vor eine besondere Commission zur Entscheidung über ihre fernere Aufenthalts-Bestattung citirt worden, und ist den Wirthen und Privatleuten die genaueste Beachtung des oben zuletzt aufgeführten Verbotes befohlen, auch die fernere Duldung der mit speziellen Erlaubnißscheiden der Regierungs-Commission nicht versehenen fremden Emigranten bei 10 Rthlr. Geldstrafe untersagt worden.

Gleichmäßig ist am 25. September 1797 (A. 11. b.) die strengere Befolgung der Verordnung vom 13. Juni 1796 befohlen und zugleich den seitherigen Quartiergebern die sofortige Anmeldung der etwa abziehenden Fremden aufgegeben worden.

552. Münster den 4. Februar 1795. (A. 11. b. Grundsteuer und Personen-Schatzung.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

(Unter landesh. Titulatur.)

Bei der Unmöglichkeit, die durch den fortwährenden Kriegszustand erforderlichen Ausgaben aus den gewöhnlichen Landes-Einkünften zu bestreiten, wird — auf landständischen Antrag und ohne Nachtheil und Folge für die Zukunft — die Entrichtung einer Grundsteuer von allen im Hochstifte belegenen realbefreiten Gütern, sodann auch eine Kopfsteuer von sämtlichen Personalbefreiten landesherrlich erfordert und resp. ausgeschrieben; wodurch unter Anderm festgesetzt wird: